

# **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.11.2015 beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenrasenreihengrabstätten,
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- g) Gemeinschaftsgräber,
- h) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
- i) Grüfte,
- j) Ehrengabstätten,
- k) Totgeborenengrabstätten.

2. § 15 Abs. 7, Buchstabe g) wird um das Wort „vollbürtigen“ ergänzt.

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnenrasenreihengrabstätten,
- d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- f) Reihengrabstätten,
- g) Gemeinschaftsgräber,
- h) Ehrengabstätten.

4. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem

Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. Neben den nummerierten Gemeinschaftsbäumen wird eine Vorrichtung installiert, an der Namen, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Diese Eintragungen werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Die Kosten sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namensschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzte Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

5. Aus § 16 Abs. 5 wird § 16 Abs. 6.

6. Aus § 16 Abs. 6 wird § 16 Abs. 7.

7. Aus § 16 Abs. 7 wird § 16 Abs. 8.

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.

9. § 20 Abs. 3 wird um den Satz 3 ergänzt:

Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs. 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 2, zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

10. § 21 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

11. § 22 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

12. § 25 Abs. 2 wird um den Satz 6 ergänzt:

Reihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.

13. § 26 wird um den Absatz 11 ergänzt:

Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

14. § 28 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

15. § 33 Buchstabe f) – i) erhält folgende Fassung:

f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 2 vernachlässigt.

16. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 Euro geahndet werden.

17. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.